

B e g r ü n d u n gRönneburg 12
10.11.69**Archiv**

I

Der Bebauungsplan Rönneburg 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 218) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus. Die Bahnstrecke Hamburg-Bremen ist als Schienenweg gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet umfaßt Flächen zwischen der Vogteistraße und der Bahnstrecke Hamburg-Bremen und weitere Flächen östlich der Bahnstrecke. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die östliche Plangrenze berührt einen Sportplatz, der auf Bundesbahngelände liegt. Die Bahnstrecke liegt auf einem etwa fünf Meter hohen Damm. Im Süden deckt sich die Plangrenze mit der Landesgrenze.

Der Plan wurde aufgestellt, um die notwendigen Flächen für die Verlegung der Vogteistraße zu sichern und um die Anlage von Kleingärten auf dem Gelände westlich der Bahnstrecke zu ermöglichen. Eine Fläche östlich der Bundesbahnstrecke Hamburg-Bremen wird entsprechend dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Meckelfeld als Industriegebiet ausgewiesen und mit dem gleichen Maß der Nutzung versehen. Die Ausweisung erfolgt in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan. Die Ausweisung der Dauerkleingärten stellt eine Erweiterung des weiter im Norden bereits vorhandenen Kleingartengeländes dar.

Diese Ausweisung soll den überaus großen Bedarf, der sich aus der Inanspruchnahme von Kleingärten für Industrie- und Gewerbeansiedlung ergibt, teilweise decken. Die Flächen liegen durch eine auf der Vogteistraße verkehrende Buslinie verkehrsgünstig.

Im südlichen Teil des Plangebiets, nahe der Landesgrenze, wird eine Straße neu ausgewiesen, die unter der Bahn hindurchgeführt wird. Im Bereich der Unterführung ist die Kreuzung zwischen dem geplanten Äußeren Harburger Ring und der geplanten verlegten Vogteistraße vorgesehen. Der Äußere Harburger Ring soll eine Verbindung zwischen Bundesautobahn und der geplanten Westlichen Umgehung Hamburg herstellen. Von dem im Plangebiet ausgewiesenen Teil des Äußeren Ringes zweigt eine neue Stichstraße nach Norden ab. Diese Stichstraße soll das außerhalb des Plangebiets liegende Schienenschweißwerk an das öffentliche Straßennetz anschließen und den Anschluß über die Straße Reller ersetzen, wenn diese im Zusammenhang mit der Änderung des Bahnüberganges Reller durch Herstellung einer höhenfreien Kreuzung aufgehoben werden soll. Die zwischen Äußeren Ring/Stichstraße und Bahn sich ergebende Dreiecksfläche wird als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen.

An der Nordgrenze des Industriegebiets sollen Gehwegüberfahrten nicht zugelassen werden, da diese im Kreuzungsbereich erhebliche Störungen des Verkehrsablaufs herbeiführen würden.

Für einen Teil des Plangebiets gilt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemärkung Rönneburg vom 28. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10).

IV

Das Plangebiet ist etwa 75 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen einschließlich Parkfläche etwa 30 300 qm (davon neu etwa 26 000 qm), für neue Kleingärten etwa 34 500 qm und für Bahnanlagen 8 300 qm benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Flächen sind überwiegend unbebaut. Lediglich ein älteres barackenähnliches Gebäude am Sportplatz, das als Umkleideraum benutzt wird, muß beseitigt werden. Dieses Gebäude enthält außerdem eine behelfsmäßig eingerichtete Wohnung.

Weitere Kosten werden durch den Straßen- und Brückenbau und durch die Anlage der Dauerkleingärten entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.

